



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
2
4. April 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – in Deutschland KdöR
Koblenzer Str. 3, 10715 Berlin
sekretariat.fid@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (Vfg FID)

vom 28. April 1964

§ 1 Name

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Norddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Hannover, und die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Süddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Stuttgart, haben sich zusammengeschlossen zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Berlin - nachstehend Freikirche genannt -, die durch diesen Zusammenschluss gemäß Artikel 137, Absatz 5, Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

§ 2 Gebiet und Stellung

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gründet sich auf die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und bekennt sich zu den Glaubensüberzeugungen und Ordnungen der Weltarbeits-gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (Generalkonferenz), mit der sie über deren Intereuropäische Division verbunden ist. Sie versteht sich als protestantische Freikirche.

Zur Freikirche gehören über die Verbands- und Landeskörperschaften sowie deren Gemeinden alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Siebenten-Tags-Adventisten.

§ 3 Zweck

Die Freikirche dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Aufgaben

1. Sie fördert die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt wird, durch Einrichtungen, Institutionen und Organisationen der Freikirche, sowie durch die ihr angeschlossenen Körperschaften (Verbands- und Landeskörperschaften) und Gemeinden;
2. sie fördert das zielgerichtete, harmonische Zusammenwirken der Verbands- und Landeskörperschaften sowie all ihrer Einrichtungen und arbeitet mit ihnen in ihrer gemeinsamen Zielsetzung, in Fragen der biblischen Lehre, der innerfreikirchlichen Ordnungen und allen sonstigen Aufgaben einvernehmlich zusammen;



3. sie beschließt Arbeits- und Finanzrichtlinien, die von den ihr angeschlossenen Körperschaften, Einrichtungen, Institutionen und Organisationen als für sich verbindlich anzuerkennen sind;
4. sie vertritt die Interessen der Freikirche in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden;
5. sie erstellt in Zusammenarbeit mit der Intereuropäischen Division Richtlinien für die wissenschaftlich-theologische und evangelistisch-praktische Ausbildung der Pastoren und Verantwortungsträger der Freikirche, insbesondere an - und in Zusammenarbeit mit - der Theologischen Hochschule Friedensau;
ihre christlich-adventistischen Erziehungsgrundsätze verwirklicht sie durch das Advent-Bildungs- und Erziehungswerk e. V., die Theologische Hochschule Friedensau, das Advent-Wohlfahrtswerk e. V., den Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V. und andere Bildungseinrichtungen;
6. sie leitet die in den Verbands- und Landeskörperschaften für das weltweite Missionswerk erhaltenen Mittel zweckgebunden weiter und ordnet alle Personal- und Verwaltungs-angelegenheiten, die mit der Auslandsmission in Zusammenhang stehen;
7. sie fördert Sozialarbeit, Wohlfahrtspflege, Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Gruppenreisen und Gesundheitsfürsorge insbesondere durch das Advent-Wohlfahrtswerk e. V., die Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e. V. (ADRA), den Deutschen Verein für Gesundheitspflege e.V. und andere Einrichtungen der Freikirche;
8. sie fördert die Radio- und Medienarbeit und erfüllt diese Aufgabe durch das Medienzentrum „Stimme der Hoffnung“ und die Presse- und Informationsstelle/Zentralstelle für Apologetik;
9. sie fördert die Jugendarbeit und erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Jugendorganisation „Adventjugend“. Deren selbstverwaltete und eigenverantwortliche Tätigkeit realisiert sich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Verfassung der Freikirche.
10. sie kann Grundstücke und Gebäude erwerben und veräußern.

§ 5 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Heilige Schrift, die jeweils gültige Fassung der Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch), die Arbeits- und Finanzrichtlinien und die ergänzenden Regelungen der Weltarbeitsgemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (Working Policy der Generalkonferenz bzw. der Intereuropäischen Division) gelten für die innerfreikirchliche Zusammenarbeit und für die Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten als verbindlich.

§ 6 Organe

Die Organe der Freikirche sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss der Freikirche
3. Wahlausschuss

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Freikirche setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden



- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können nur die amtierenden Vorsteher des Norddeutschen bzw. Süddeutschen Verbandes, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in dem Jahr, nachdem die Delegiertenversammlungen / Verbandsversammlungen der Verbände stattgefunden haben auf fünf Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Der Vorsitz wird jeweils im Wechsel zwischen dem Nord- und Süddeutschen Verband wahrgenommen.

2. Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Sie repräsentieren die Freikirche nach innen und außen, berufen die ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen des Ausschusses der Freikirche ein und leiten den Ausschuss. (Vgl. § 9 Abs 3)
3. Der Vorstand leitet die Freikirche im Rahmen der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Aufgaben. Er ist dem Ausschuss der Freikirche verantwortlich.
4. Der Schriftführer erstellt in Übereinstimmung mit dem Vorstand die Agenda für jede Sitzung und das entsprechende Sitzungsprotokoll, das er neben dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen hat.
5. Der Schatzmeister führt Rechnung über die Finanzen der Freikirche und legt dem Ausschuss der Freikirche jährlich einen Bericht vor.

§ 8 Buchprüfer

Die Buchprüfung der Freikirche und ihrer Einrichtungen, Institutionen und Organisationen erfolgt jährlich durch den Revisionsdienst der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten.

§ 9 Ausschuss der Freikirche

1. Der Ausschuss der Freikirche besteht aus
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - dem Vorstand der Freikirche;
 - dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Intereuropäische Division;
 - den nach den jeweiligen Verfassungen der Verbandskörperschaften Norddeutscher Verband und Süddeutscher Verband bestimmten Mitgliedern der Verbandsausschüsse mit Stimmrecht.
 - b) Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - den nach den jeweiligen Verfassungen der Verbandskörperschaften Norddeutscher Verband und Süddeutscher Verband bestimmten Mitgliedern der Verbandsausschüsse ohne Stimmrecht;
 - den Leitern der folgenden Einrichtungen/Institutionen der Freikirche:
 - Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e. V. (ADRA)
 - Advent-Verlag GmbH
 - Advent-Wohlfahrtswerk e. V. (AWW)
 - Campus Marienhöhe gGmbH
 - Deutscher Verein für Gesundheitspflege e. V. (DVG)



- Hope Media Europe e. V.
 - Krankenhaus „Waldfriede“ e. V.
 - NDV Liegenschaftsverwaltung gGmbH
 - Presse- und Informationsstelle/Zentralstelle für Apologetik
 - Religionspädagogisches Institut (RPI)
 - Süddeutscher Bauverein der Siebenten-Tags-Adventisten e. V.
 - Theologische Hochschule Friedensau
2. Der Ausschuss der Freikirche ist verantwortlich für die inhaltliche Ausfüllung und Umsetzung der in § 4 genannten Aufgaben und bestimmt die allgemeinen Richtlinien, nach denen die Freikirche geführt werden soll. Die Vorstände der Verbands- und Landeskörperschaften sowie die Leiter der Institutionen vertreten die vom Ausschuss der Freikirche gefassten Beschlüsse gegenüber ihren Ausschüssen und den Gemeinden.
 3. Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses der Freikirche führt der Vorsitzende der Freikirche. Er kann durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten werden.
 4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei den Abstimmungen entscheidet eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch die Mehrheit der Stimmberechtigten.
 5. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor.
 6. Der Ausschuss ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder oder der Vorsitzende der Intereuropäischen Division unter Angabe der Gründe und der Punkte der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich beantragt. Zur Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einzuladen. Die Sitzung soll innerhalb von vier Monaten nach der Antragstellung stattfinden. Maßgebend ist das Eingangsdatum des Antrags.

§ 10 Wahl und Wahlausschuss

1. Wahlausschuss ist der Ausschuss der Freikirche, der durch den Vorsitzenden der Freikirche unter ausdrücklichem Hinweis auf den Einberufungsgrund mindestens einen Monat vor dem Wahltermin in Textform einzuberufen ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt ein Vertreter der Intereuropäischen Division. Die Beschlüsse werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
3. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Ausschuss der Freikirche eine Ersatzperson, die die Geschäfte bis zum Ende der Wahlperiode zu führen hat. Für den Fall, dass bis zum Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand berufen werden konnte, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wiederwahl, der Wahl der Nachfolger oder bis zu einem während ihrer Amtsperiode gefällten Beschluss zur Auflösung der Freikirche weiter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes der Freikirche können jederzeit durch Beschluss des Ausschusses der Freikirche aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Soll der Vorsitzende abberufen werden, erfolgt die Einberufung des Ausschusses durch eines der Vorstandsmitglieder.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Verfassung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland
(Vfg FiD)

5. Wegen gröblicher Verletzung der Verfassung oder der Geschäftsordnung kann der Ausschuss auf Sachantrag eines stimmberechtigten Mitglieds, der die Dauer des Ausschlusses umfasst, ein Mitglied des Ausschusses für die Dauer der Sitzung, längstens bis zum Ende der Konferenzperiode, ausschließen.

Das betroffene Mitglied ist bei dem Antrag nicht stimmberechtigt und hat die Sitzung im Falle des Ausschlusses unverzüglich zu verlassen. Das ausgeschlossene Mitglied darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Sitzungen von Gremien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (FiD) teilnehmen.

Das von der Sitzung ausgeschlossene Mitglied bzw. das abberufene Vorstandsmitglied kann gegen den Beschluss unter Ausschluss des Rechtsweges Beschwerde beim Vorstand einlegen. Schlägt der Vorstand dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung eine Abhilfe nicht vor, hat er die Beschwerde zur Entscheidung dem Vorstand der Intereuropäischen Division (EUD) weiterzuleiten. Wird dem Abhilfeantrag des Vorstandes nicht entsprochen, entscheidet der Vorstand der EUD endgültig über die Beschwerde.

§ 11 Finanzen

1. Die Freikirche verfügt im Wesentlichen über diejenigen Finanzmittel, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben - insbesondere zum Zwecke der Außenmission und deren Verwaltung - von ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, die der nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke der Freikirche dienen.
2. Mitglieder der Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Freikirche. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Freikirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Freikirche unterhält sich selbst. Sie verzichtet auf die Erhebung von Steuern. Die Gemeindeglieder entrichten ihre freiwilligen Beiträge in ihren Ortsgemeinden wie sie nach den Grundsätzen der Heiligen Schrift zur Förderung der Evangeliumsverkündigung in der Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch) und den Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten niedergelegt sind. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Seelsorge und Predigtdienst der Pastoren

Evangeliumsverkündigung, Seelsorge, gottesdienstliche Handlungen (wie Taufe und Abendmahl) und der Religionsunterricht obliegen im Allgemeinen hauptberuflichen Pastoren. Ausbildung und Anstellung werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 13 Verfassungsänderung

Änderungen dieser Verfassung können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses der Freikirche beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der Freikirche ist nur durch einstimmigen Beschluss der beteiligten Körperschaften (§ 1) zulässig.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Verfassung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland
(Vfg FID)

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen entsprechend der Mitgliederstärke des Norddeutschen und Süddeutschen Verbandes in Aufteilung nach Prozentpunkten dem Norddeutschen und Süddeutschen Verband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, bezogen auf die Feststellung bis 31.12. des vor der Auflösung liegenden Jahres, zu.



Die in der Verfassung gebrauchten Begriffe für Personen gelten immer für beide Geschlechter.

Fassung beschlossen am 28. April 1964

Neufassung beschlossen am 23. September 1970 in Hannover

Neufassung beschlossen am 17. Dezember 1975 in Hannover

Neufassung beschlossen am 15. Dezember 1983 in Mühlenrahmede.

Neufassung beschlossen am 06. Dezember 1999 in Mühlenrahmede

Änderung beschlossen am 03. Dezember 2000 in Freudenstadt

Änderung beschlossen am 04. Dezember 2001 in Mühlenrahmede

Änderung beschlossen am 26. April 2004 in Darmstadt

Änderung beschlossen am 04. Dezember 2006 in Mühlenrahmede

Änderung beschlossen am 03. Dezember 2007 in Freudenstadt

Änderung beschlossen am 06. Dezember 2010 in Freudenstadt

Änderung beschlossen am 02. Dezember 2018 in Mühlenrahmede

Änderung beschlossen am 02. Dezember 2024 in Dipperz-Friesenhausen

Signiert von:

Johannes Naether
94E4AC731C054BD...
Johannes Naether

Vorsitzender

